



Gemeindeamt TOBADILL

Bezirk Landeck/Tirol
6552 TOBADILL
Tel. 0 54 42 / 62 007 · Fax 0 54 42 / 62 007-4
E-Mail: gemeinde@tobadill.tirol.gv.at
www.tobadill.tirol.gv.at

Tobadill, am 07. Jan. 2014

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Tobadill

Der Gemeinderat der Gemeinde Tobadill hat aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2001, § 16, Abs. 3, Zeile 4 und BGBl. Nr. 201/96, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung, in seiner Sitzung vom 30.12.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten zur Errichtung und des Betriebes des Dorffriedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen einmalige und laufende Gebühren verrechnet.

§ 2

- 1) Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren einmalig eingehoben:
 - a) Einzelgrab mit Grabbreite 90cm € 327,03
 - b) Urnengrab € 290,69
 - c) Einzelgrab - für verrottbare Aschenurnen € 327,03
- 2) Die einmalige Grabbenützungsgebühr ist innerhalb von 3 Monaten in zwei gleichen Raten, wovon die erste innerhalb eines Monats und die zweite innerhalb von 3 Monaten nach Vorschreibung der Gebühr fällig ist, zu entrichten.

§ 3

- 1) Für die Grabstättenbenützung werden jährlich laufende Gebühren eingehoben.
 - a) Einzelgräber mit 90 cm Breite € 30,00
 - b) Einzelgräber ab der Drittbelegung € 60,00
 - c) Urnengräber € 20,00
- 2) Die jährliche Benützungsgebühr wird mit Gemeindeabgabenvorschreibung vorgeschrieben.

Seite 2
Friedhofsgebührenordnung

§ 4

- 1) Für die Öffnung und Schließung von Grabstätten bei jeder Beisetzung wird Eine Graberrichtungsgebühr eingehoben.
Graberrichtungsgebühr:
- | | |
|---|----------|
| a) Für Sargbeisetzungen | € 550,-- |
| b) Für Beisetzung von verrotbaren Aschenurnen | € 200,-- |

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 15,00 pro Aufbahrung.

Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle beträgt € 25,00 pro Aufbahrung.

Es darf die anfallende Reinigungsarbeit jedoch auch privat unter Wegfall der Reinigungsgebühr für die Leichenhalle, ausgeführt werden.

§ 6

Für die Einhebung der Gebühren sind die Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes, LGBl. 97/2009, sowie der Bundesabgabenordnung BGBl. Nr.194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/2012, in der jeweils gelten den Fassung maßgebend.

§ 7

Die Gebührenpflicht entsteht bei der einmaligen Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte; bei der laufenden Benützungsg Gebühr mit Beginn eines Kalenderjahres, für welches ein Benützungsrecht einer Grabstätte besteht. Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte laut Friedhofsordnung.

§ 8

Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach Ablauf der 2 Wochenfrist nach Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Franz Kathrein

Angeschlagen am: 07.01.2014
Abgenommen am: 22.01.2014